



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



**Förderbekanntmachung**

**Gesünder.IN.NRW**

# 1. Zusammenfassung

Mit dem Innovationswettbewerb „Gesünder.IN.NRW“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Entwicklung innovativer Lösungen in den wissens- und forschungsintensiven Themenfeldern der Medizin, der Medizintechnik, der Gesundheitswirtschaft, der Biotechnologie und der nachhaltigen Bioökonomie. Die Innovationen sollen als Treiberinnen eines modernen klima-, umwelt-, und ressourcenschonenden Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen dienen.

Hierzu leistet die Maßnahme einen konkreten Beitrag mittels der Beschleunigung des Transfers neuer Ideen und Konzepten aus Wissenschaft und Wirtschaft in innovative, marktreife sowie nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Lösungen zur Prävention sowie neuartige Behandlungsmöglichkeiten und Therapieformen sind thematische Schwerpunkte, wobei die Digitalisierung und die Biotechnologie als wichtige Schlüssel- und Querschnittstechnologien von besonderer Bedeutung sind. So können digitale Lösungen, z. B. durch die gesundheitsforschungsbezogene Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI), neue Präventions-, Diagnostik- und Behandlungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Förderung bezieht sich auf die Priorität 8 „Wettbewerbsfähiges NRW“ des „EFRE/JTF-Programms NRW 2021–2027“, mit dem spezifischen Ziel der „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen“. Der Innovationswettbewerb steht im Einklang mit der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie und leistet zudem einen Beitrag zur Zielerreichung in den Sustainable Development Goals (SDGs) (SDG3 „Gesundheit und Wohlergehen“; SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“).

Teilnahmeberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, kommunale Einrichtungen, Vereine und Stiftungen mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen. Große Unternehmen sind in Kooperation mit KMU ebenfalls teilnahmeberechtigt.

In der Laufzeit des „EFRE/JTF-Programms NRW 2021–2027“ sind mit Start am 17.03.2023 insgesamt drei Einreichungsrunden für den Innovationswettbewerb „Gesünder.IN.NRW“ vorgesehen, wobei für die Dritte insgesamt 28,4 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung stehen.

## 2. Zielsetzung

Das Innovationsfeld „Innovative Medizin, Gesundheit und Life Science“ umfasst die wissens- und forschungsintensiven Themen aus Medizin, insbesondere der Spitzenmedizin, Medizintechnik, Lebenswissenschaften und Pharmazie. Innovative Medizin ist durch die Entwicklung neuer Verfahren, Techniken und Methoden Innovationstreiberin für eine wissenschaftsgetriebene Biomedizinforschung. Sie verfügt in Nordrhein-Westfalen über eine leistungsfähige Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur, die zur Sicherung und Stärkung aller Ebenen der Wertschöpfung beiträgt. Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist es zudem, seine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft zu stärken und weiter auszubauen. Nachhaltige Innovationen in der Biotechnologie bieten wertschöpfungsorientierte Lösungen für alle Bereiche, die im Fokus dieses Wettbewerbs stehen.

Das Innovationsfeld wird aufgrund der Herausforderungen durch den Klimawandel, die wachsende Weltbevölkerung und zukünftige Infektionsgefahren weiterhin an Bedeutung gewinnen, etwa im Kontext der Frühidentifikation von neuen Infektionskrankheiten, leistungsstarker Diagnostik zur Entdeckung von Infektionsclustern oder bei der Entwicklung innovativer Konzepte zu deren Eingrenzung. Pharmazie – Made in Nordrhein-Westfalen – spielt eine zunehmend wichtige Rolle im Kontext der Wirkstoffentwicklung sowie der Wirkstoffproduktion zur Reduktion der Abhängigkeit von globalen Lieferketten.

Zudem erlangen umweltrelevante Rahmenbedingungen zunehmende Bedeutung und erfordern innovative Lösungsansätze. Eine zukunftsorientierte, d.h. in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltig handelnde Gesellschaft agiert auf Basis resilienter, ressourcen- und klimaschonender Systeme und Prozesse unter Nutzung kreislauforientierter und damit nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund zielt die Förderung auf die Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2024/795 in den nachfolgenden Branchen:

- (1) Digitale Technologien und technologieintensive Innovationen
- (2) Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien
- (3) Biotechnologien

Medizinische Innovationen sind in diesem Kontext innovative Verfahren und Produkte, die die Grundlage für Prävention, Diagnostik und Therapie von Krankheiten schaffen bzw. zur Gesunderhaltung, Versorgung und Rehabilitation von Menschen beitragen. Technologien, die beispielsweise in den Bereichen Lebenswissenschaften, Materialwissenschaften oder Nanotechnologie verortet sind, finden hier Anwendung. Generell soll die patientenorientierte Forschung sowie insbesondere eine schnelle Translation in die Praxis gefördert werden. An vielen neu entwickelten Medikamenten, Therapieformen oder Diagnostika, die heute auf den Markt kommen, ist die Biotechnologie beteiligt. Die Zielsetzung liegt in der Stärkung dieser neuen Lösungsansätze der Medizin. Besonders in Verbindung mit digitalen Technologien kann ein besseres Verständnis von Krankheiten erreicht und können neue Behandlungsmethoden entwickelt werden. Die Medizintechnik-Infrastruktur soll weiter gestärkt werden. Dadurch soll Nordrhein-Westfalen bei innovativen Ansätzen, wie z.B. biohybriden Systemen oder Bioprinting in Entwicklung und Anwendung, eine führende Rolle einnehmen.

Um Ergebnisse lebenswissenschaftlicher Forschung in Anwendungen und Produkte zu übersetzen, die Patienten und Patientinnen helfen und die Pharma-, Medizintechnik- und Biotechbranche in Nordrhein-Westfalen stärken, sollen innovative Projekte in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Spitzenmedizin: Projekte zur Verbesserung von Prävention, Risikoprädiktion und Therapie von Krankheiten, inkl. Wirkstoffentwicklung und -produktion und auch innovativer Drug-Delivery-Systeme; zur Therapieentwicklung, inkl. RNA- Therapeutika, zellbasierter Immun- und Stammzelltherapien, gentherapeutischer Verfahren und Nanoantikörper-basierter Therapieansätze.
- Medizinische Spitzentechnologie: Projekte zur Digitalen und Smarten Medizintechnik, dazu zählen auch innovative Operationstechniken wie z. B. Operationsroboter; Neurorobotik, Neuroprothetik und Brain-Computer-Interfaces; Projekte zur innovativen Bildgebung und zu deren Verarbeitung z.B. im Bereich Radiomics.
- Personalisierte Medizin: Projekte zu – u.a. – Zelltherapien, Gentherapien, Genomischer Medizin, Pharmacogenomics und Regenerativer Medizin, einschließlich von Projekten mit einem Fokus auf seltenen Erkrankungen („Orphan Drugs“) sowie zur Stratifizierung und Validierung von Biomarkern für die klinische Anwendung oder auch „Companion Diagnostics“ – unter Berücksichtigung biologischer/genetischer Parameter wie auch Umwelt, Lebensstil und Lebensphase.
- Digitalisierung: Projekte zur Entwicklung einer (nachvollziehbaren) Künstlichen Intelligenz in der Medizin für digitale Lösungen zur Stärkung der flächendeckenden medizinischen Prävention, Diagnostik und Therapie, wie z.B. „Decision-Support“-Systemen, und/oder in Projekten, die den Umgang mit großen Datensammlungen (Big Data) in der Medizinforschung erheblich verbessern.
- Biohybride Medizin und Bioprinting: Projekte zur Entwicklung naturidentischer oder naturinspirierter Medizinprodukte, z.B. biologisierte Implantate, Biosensoren oder Interfaces, sowie Projekte, die an der Mensch-Maschine-Schnittstelle angesiedelt sind; Projekte zum „Tissue Engineering“ oder „Organ-on-a-Chip“ mit der Zielsetzung, biologische Implantate zu entwickeln; Ersatzmethoden zu Tierversuchen z.B. bei der Medikamentenentwicklung.
- Infektiologie: innovative Lösungen zur Epidemieprophylaxe und -bekämpfung; Projekte zur Prognose und Risikoprädiktion anhand von Umweltfaktoren unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Umweltmedizin bzw. des „One-Health“- Aspekts; Projekte zur Entwicklung neuer antiviraler Wirkstoffe, innovativer Impfstoffe oder zu Lösungen im Umgang mit Antibiotikaresistenzen.
- Nachhaltige, biobasierte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen: Innovationen und Modellvorhaben für ressourcen- und klimaschonende, kreislauforientierte und nachhaltige Herstellungsverfahren, zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von Medizinprodukten und Dienstleistungen der Gesundheitswirtschaft, Anwendungsbeispiele hierfür sind Herstellung/Rezyklierung von Schutz-, Verbands- und Verbrauchsstoffen (wie z.B. hochpotenten Treibhausgasen aus der Narkose); nachhaltigere Hygienekonzepte; Vermeidung von Verpackungsmaterialien oder nachhaltiges Design von Geräten und Verfahren.
- Die Entwicklung innovativer Ansätze für alternative Nährstoffquellen muss im Einklang mit den neuesten Erkenntnissen der personalisierten Medizin stehen. Daher rückt die Erschließung von Potenzialen von Lebensmitteln mit definierter Funktionalität und Qualität, unter Nutzung spezialisierter biotechnologischer Systeme sowie Modellvorhaben zur Kreislaufführung von Ressourcen aus Nahrungsmittelabfällen, und Lebensmittelinnovationen auf Nährstoffebene vermehrt in den Fokus.

## **3. Teilnahme**

### **3.1 Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört und einen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Große Unternehmen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer einen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung, so darf das Vorhaben nur von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden, wobei auf jeden Teilnahmeberechtigten mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben entfallen müssen, aber nicht mehr als 70 % entfallen dürfen. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handeln.

### **3.2 Teilnahmevoraussetzungen**

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und vorwiegend verwertet werden.

- Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten.
- Die am Vorhaben Beteiligten müssen ihre Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag regeln.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.
- Das jeweilige Vorhaben unterstützt die Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2024/795 in den folgenden Branchen:
  - (1) digitale Technologien und technologieintensive Innovationen,
  - (2) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien,
  - (3) Biotechnologien.

## 4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Förderfähige Wettbewerbsbeiträge müssen zu allen benannten Auswahlkriterien des jeweiligen Themenbereichs einen Beitrag leisten. Sollte ein Wettbewerbsbeitrag zu mindestens einem Kriterium keinen Beitrag leisten, ist das geplante Vorhaben nicht förderfähig.

<b>Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird</b>	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:</b>	%
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20
<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien</b>	%

Exzellenz der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten – Berücksichtigung eines transdisziplinären Ansatzes, Einbindung innovativer Querschnittstechnologien, Verwendung innovativer Verfahren	5
Innovationstreibende Kooperation – horizontale/vertikale Integration, Forschungs-/Entwicklungseinrichtungen mit spezialisierten Unternehmen/anwendungsorientierten Organisationen bzw. regionalen Akteurinnen und Akteuren, neue Antragstellerkonstellationen	5
Genderbezug – Einbeziehung und Nutzung der Erkenntnisse genderbezogener Forschung und Entwicklung	5
Gesunde und aktive Bürgerinnen und Bürger – Nutzerinnen-/ Nutzerorientierung des Vorhabens, Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger	5

## 5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet.

Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

**Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.**

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

## 6. Verfahren und weiteres Vorgehen

### 6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde	1	bis 15.06.2023
Einreichungsrunde	2	bis 01.03.2024
Einreichungsrunde	3	bis 06.01.2025

#### Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.in.nrw/gesuender>

### 6.2 Einreichung

Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren aus Skizzen- und Antragsphase. Im ersten Schritt ist eine Projektskizze einzureichen. Die Einreichung der Skizzen erfolgt digital unter folgendem Link:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

Näheres zum Bewerbungsverfahren ist auf der Homepage der IN.NRW veröffentlicht (<https://www.in.nrw/>).

Im zweiten Schritt ist ein Förderantrag unter <https://efre.ecoh.nrw.de/> einzureichen. Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

### 6.3 Beratung und Ansprechpersonen

#### Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)  
Wilhelm-Johnen-Straße  
52428 Jülich

#### Die Beratung erfolgt durch:

Rene Dieck  
Telefon: 02461 61-85122  
E-Mail: [gesuender.in.nrw@fz-juelich.de](mailto:gesuender.in.nrw@fz-juelich.de)

Dr. Inga Amuel-Schmidt  
Telefon: 02461 61-96592  
E-Mail: [gesuender.in.nrw@fz-juelich.de](mailto:gesuender.in.nrw@fz-juelich.de)

## 6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

### **Fördersatz:**

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

### **Weitere Informationen:**

Der finanzielle Zuschuss aus EFRE-Mitteln im Rahmen dieses Innovationswettbewerbes beträgt für Unternehmen mit

- 1 bis 49 Beschäftigten (JAE) und einem Umsatz bis 10 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. € höchstens 80%
- 50 bis 249 Beschäftigten (JAE) und einem Umsatz bis 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. € höchstens 75%
- mehr als 249 Beschäftigten (JAE) und einem Umsatz ab 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme ab 43 Mio. € höchstens 40%

Für Hochschulen und Forschungs- oder kulturelle Einrichtungen, welche das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchführen

- höchstens 90 %

der förderfähigen Gesamtausgaben des einzelnen Projektes. Diese Höchstsätze gelten lediglich sofern dies die zutreffenden Regelungen der EU für staatliche Beihilfen bzw. Richtlinien des Landes NRW zulassen. Sollten diese aufgrund der speziellen Art des Vorhabens nur niedrigere Fördersätze erlauben, gelten die darin aufgeführten Höchstgrenzen.

**Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt.**

**Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:**

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

## 6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Verwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. November 2023 (MBI. NRW S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853),

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO; ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich vom 13. Dezember 2023 (MBI. NRW. S. 1553), geändert durch Runderlass vom 17. Juni 2024 (MBI. NRW. S. 672).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

## 7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

### **Impressum:**

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

### **Redaktion:**

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 323 - Gesundheits- und Altersforschung, Medizinforschung, Medizintechnik, Deutsche Zentren für Gesundheitsforschung, DZNE, caesar

### **Bildnachweis:**

Alle Icons - adobe.stock.de  
Einzelnachweise:  
Arzt, Glaskolben - ©iierlok\_xolms  
Äskulapstab, Handy - ©LAFS Zahnrad - ©Vectors  
Elementstruktur, Arzneimittel - ©A Oleksii  
Mörser - ©zaurrahimov  
Doppelhelix - ©piai  
Symbol Upcycling - ©Suncheli  
Weltkugel - ©Panuwat  
Petrischale - ©NikWB  
Steak - ©spiral media

### **Stand:**

26.09.2024